Zweckvereinbarung
Zentrale Vollstreckungsbehörde

Zum Zweck der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben der Kassen der Städte Hameln, Bad Münder und Hessisch Oldendorf sowie des Landkreises Hameln-Pyrmont durch den Landkreis Hameln-Pyrmont wird

zwischen

der Stadt Hameln
-vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

der Stadt Bad Münder
-vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Hessisch Oldendorf
-vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Landkreis Hameln-Pyrmont
-vertreten durch den Landrat-

folgende Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) abgeschlossen.

Präambel

(1) Städte, Gemeinden und Landkreise müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst kostengünstig erbringen zu können. Das ist sowohl für die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung als auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Verwaltung unerlässlich. Ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist die interkommunale Zusammenarbeit.

(2) Durch die mit diesem Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden der Städte Hameln, Bad Münder, Hessisch Oldendorf und des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit auf den Weg gebracht.

(3) Mit Hilfe dieses Projekts wird im ersten Schritt die Vollstreckung von vier Behörden vollständig zentralisiert. Darüber hinaus wird - wie bisher - der Vollstreckungsaußendienst für die Gemeinden Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und Aerzen mit abgewickelt.

(4) Bis zur Schaffung eines einheitlichen landkreisweiten Forderungsmanagements regelt diese Zweckvereinbarung den Übergangszeitraum, in dem bereits erste Optimierungspotentiale durch die Zusammenarbeit realisiert werden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(5) Zum 30.06.2009 beschließen die dann beteiligten Gebietskörperschaften über das „Zentrale Forderungsmanagement", z.B. auch in Form eines Zweckverbandes oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Dabei sind dann einheitliche und angemessene Vergütungs- und Besoldungsstrukturen für alle dort tätigen MitarbeiterInnen zu schaffen.

(6) Die übrigen kreisangehörigen Gemeinden sind ausdrücklich eingeladen, sich an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Vollstreckungsbereich zu beteiligen.

§ 1
Aufgabenverteilung und Personal

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont übernimmt ab dem 01.04.2007 für die Städte Hameln, Bad Münder und Hessisch Oldendorf die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde. Alle dazu erforderlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit allen beteiligten Vertragspartnern.

(2) Die zurzeit bei den Städten Hameln, Bad Münder und Hessisch Oldendorf beschäftigten MitarbeiterInnen in der Vollstreckung werden zum Landkreis Hameln-Pyrmont abgeordnet. Dabei gilt folgender Personalschlüssel als Mindestanforderung: Stadt Hameln 4,5 Stellen, Landkreis Hameln-Pyrmont 4,0 Stellen und die Städte Bad Münder und Hessisch Oldendorf je 1,5 Stellen. Arbeitsrechtliche Sondervereinbarungen für einzelne MitarbeiterInnen bleiben vorbehalten.

(3) Fehlendes Personal ist von der abordnenden Behörde einzustellen bzw. zu ersetzen. Die Leitung der neu gebildeten Vollstreckungsbehörde ist bei der Auswahl des Personals zu beteiligen.

(4) Die MitarbeiterInnen des Landkreises und die an ihn abgeordneten MitarbeiterInnen werden im Innen- und Außendienst auch für alle beteiligten Vertragspartner tätig.

(5) Gleichzeitig setzt der Landkreis die ihm bereits übertragene Aufgabe des Vollstreckungsaußendienstes für die Gemeinden Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und Aerzen fort.

(6) Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Hameln-Pyrmont übertragen.

(7) Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Landrat.

§ 2
Standards und Durchführung

(1) Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage beigefügten Standardleistungskatalog, in dem die wesentlichen Inhalte und Standards der Aufgabendurchführung geregelt werden, beschrieben.

(2) Änderungen im bzw. Ausnahmen vom Standardleistungskatalog sind mit Zustimmung aller Gebietskörperschaften jederzeit einvernehmlich schriftlich möglich.

§ 3
Kostenregelung

(1) Es werden folgende Regelungen getroffen:

1.) Jede Kommune trägt die Personalkosten, einschließlich aller Personalnebenkosten (Beihilfen, VBL, Fortbildungskosten, etc.) ihrer MitarbeiterInnen im Bereich der Vollstreckung.

2.) Die entstehenden Sachkosten (Miete, Reinigung, Versicherung, Büromaterial EDV, Telefon, Kosten für Verwaltungszwangsverfahren, Fahrtkosten etc.) werden an Hand eines Umlageschlüssels (Fallzahlen „übergebene Hauptforderungen") von den beteiligten Vertragspartnern getragen. Abschläge werden zu folgenden Terminen gezahlt:

a) Generelle Regelung: Jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ein Viertel der anteilig kalkulierten Sachkosten.

b) Sonderreglung 2007: Erste Zahlung zum 15.05., die den Anteil vom 15.02. beinhaltet. Zweite und dritte Zahlung zum 15.08. und 15.11.

3.) Die im Rahmen der Vollstreckung außerhalb der eigentlichen Forderung erzielten Gebühreneinnahmen und Erstattungen erhält die Kommune, der diese Einnahme ohne diese Zweckvereinbarung zugestanden hätte.

(2) Grundlage für die Kostenabrechnung bilden die erforderlichen Sachkosten der zentralen Vollstreckungsbehörde.

(3) Die Leitung der Zentralen Vollstreckungsbehörde hat den beteiligten Kommunen unterjährig (01.05. und 01.09.) über die Ergebnisse der Vollstreckung schriftlich zu berichten. Diese Controllingberichte dienen auch zur Evaluierung der Arbeit der Zentralen Vollstreckungsbehörde.

(4) Die Gemeinden Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und Aerzen zahlen, wie bisher, die mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont vertraglich vereinbarte Fallpauschale an die Zentrale Vollstreckungsbehörde.

§ 4
Auslegungsfragen

(1) Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Handhabung dieser Zweckvereinbarung werden in einer Lenkungsgruppe mehrheitlich entschieden. Diese besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Kommunen sowie der Leitung der Zentralen Vollstreckungsbehörde.
Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Soweit daraus die Notwendigkeit von Vertragsänderungen erwächst, gilt § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(3) Im Laufe des Verfahrens auftretende Auslegungsfragen werden durch Protokollnotiz festgehalten

§ 5
Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 NKomZG in Kraft. Sie kann im allseitigen Einvernehmen jederzeit geändert und/oder ergänzt sowie aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist die Rückabwicklung der Zweckvereinbarung vorzunehmen. Die Regelungen gemäß § 5 (3) S. 4 – 6 dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 30.06.2009. Im ersten Halbjahr 2009 ist auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2008 zu entscheiden, ob und in welcher Form das landkreisweite und zentrale Forderungsmanagement weitergeführt wird.

(3) Jedem Vertragspartner steht es frei, sich für oder gegen eine weitere Beteiligung an der Zentralen Vollstreckungsbehörde (bzw. dem Zentralen Forderungsmanagement) über den 30.06.2009 hinaus zu entscheiden. Eine entsprechende Erklärung hat jeder Vertragspartner bis spätestens 31.03.2009 gegenüber allen anderen Vertragspartnern schriftlich abzugeben. Für den Fall, dass sich ein oder mehrere Vertragspartner gegen eine weitere Beteiligung über den 30.06.2009 hinaus erklären sollte(n), ist insoweit die Rückabwicklung der Zweckvereinbarung vorzunehmen. Die Aufgaben der Vollstreckung sind auf die jeweilige Kommune zurückzuübertragen. Die Vollstreckung wird dann wieder so ausgeführt wie vor Vertragsabschluss. Die im Zuge dieser Vereinbarung ausgesprochenen Abordnungen werden widerrufen.

§ 6
Salvatorische Klausel

(1) Erweisen sich eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam, so ist die rechtsunwirksame Vorschrift im Geiste dieser Vereinbarung durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende, Regelung zu ersetzen.

(2) Das gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung.

Hameln, 10.01.2008

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Butte

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin

Lippmann

Stadt Bad Münder
Die Bürgermeisterin

Nieber

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister

i.V.

Krüger

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat am 09.10.2012 der unten abgedruckten 1. Änderung der Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsbehörde vom 10.01.2008 zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, der Stadt Bad Münder am Deister und der Stadt Hessisch Oldendorf über die Wahrnehmung aller Vollstreckungsaufgaben durch den Landkreis Hameln-Pyrmont zugestimmt. Ebenso haben die Räte der Stadt Hessisch Oldendorf am 20.09.2012 und der Stadt Bad Münder am Deister am 29.11.2012 und dieser Änderung zugestimmt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 21.03.2013 erklärt, dass gegen die beschlossene 1.Änderung der Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsbehörde keine Einwände bestehen.

Nach § 5 Absatz 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, haben die beteiligten Kommunen Zweckvereinbarungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

1. Änderung der Zweckvereinbarung Zentrale Vollstreckungsbehörde vom 10.01.2008

Zum Zweck der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben der Vollstreckungsbehörden der Städte Bad Münder am Deister und Hessisch Oldendorf sowie des Landkreises Hameln-Pyrmont wird

zwischen

der Stadt Bad Münder am Deister

-vertreten durch den Bürgermeister-,

der Stadt Hessisch Oldendorf

-vertreten durch den Bürgermeister-

und

dem Landkreis Hameln-Pyrmont

-vertreten durch den Landrat-

folgende Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004

(Nds. GVBl. 2004, S.63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493) abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenverteilung und Personal

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont übernimmt für die Städte Bad Münder am Deister und Hessisch Oldendorf die Aufgaben einer Zentralen Vollstreckungsbehörde (ZVB); die Aufgabenwahrnehmung für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist möglich. Alle dazu erforderlichen wesentlichen Entscheidungen (insbesondere Personalausstattung, Rechtsform etc.) erfolgen im Einvernehmen mit allen beteiligten Vertragspartnern. Die bei Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung erforderliche Personalausstattung (Anzahl und Wertigkeit der Stellen) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Die Städte Bad Münder am Deister und Hessisch Oldendorf stellen die Besetzung von jeweils zwei Vollzeitstellen der Personalausstattung sicher. Die verbleibenden Stellen werden durch den Landkreis besetzt.

(2) Die Leitung der ZVB wird im gegenseitigen Einvernehmen der Mitglieder durch den Landrat zugewiesen. Ihr obliegt die personelle und organisatorische Verantwortung. Die Leitung der ZVB ist vollwertiges Mitglied der Lenkungsgruppe und dieser gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die bisher von den Städten Bad Münder am Deister und Hessisch Oldendorf an den Landkreis abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege der Personalgestellung beim Landkreis Hameln-Pyrmont eingesetzt. Die Modalitäten der Personalgestellung werden gesondert vertraglich geregelt.

(4) Fehlendes Personal ist grundsätzlich von der Personal stellenden Behörde einzustellen bzw. zu ersetzen. Die Leitung der ZVB ist bei der Auswahl des Personals zu beteiligen.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises und die an ihn abgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Innen- und Außendienst auch für alle beteiligten Vertragspartner tätig.

(6) Gleichzeitig setzt die ZVB die dem Landkreis bereits übertragene Tätigkeit des Vollstreckungsaußendienstes für die Gemeinden Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und den Flecken Aerzen fort, soweit diese selber Gläubiger sind. Darüber hinaus werden die Amtshilfeersuchen, die an diese gerichtet sind, bearbeitet.

(7) Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Hameln-Pyrmont übertragen.

(8) Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Landrat.

§ 2

Standards und Durchführung

(1) Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage 2 beigefügten Standardleistungskatalog, in dem die wesentlichen Inhalte und Standards der Aufgabendurchführung geregelt werden, beschrieben.

(2) Änderungen im bzw. Ausnahmen vom Standardleistungskatalog können jederzeit einvernehmlich in der Lenkungsgruppe vorgenommen werden.

(3) Die Kommunen stellen der ZVB die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten - gegebenenfalls per Schnittstelle - zur Verfügung.

§ 3

Kostenregelung

(1) Zur Kostenverteilung wird jährlich ein Umlageschlüssel (durchschnittliche übergebene Hauptforderungen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre) gebildet. Im Rahmen des gebildeten Umlageschlüssels erfolgt ein Kostenausgleich aller Kosten, reduziert um die Fallpauschalen nach § 3 Abs. 7 dieser Zweckvereinbarung oder sonstigen Erträge, im jeweils folgenden Jahr.

(2) Jede Kommune trägt die Personalkosten, einschließlich aller Personalnebenkosten (Beihilfen, VBL, Fortbildungskosten, etc.) ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Vollstreckung zunächst selber. Der Landkreis Hameln Pyrmont erhält einen Verwaltungsgemeinkostenanteil. Dieser wird mit jährlich 10 % der Gesamtpersonalkosten, aufgerundet auf volle Tausend Euro festgeschrieben.

(3) Die entstehenden Sachkosten (Miete, Reinigung, Betriebskosten, Büromaterial, EDV, Gerichtskosten, Fahrtkosten etc.) werden abschlägig zu folgenden Terminen: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. anteilig gezahlt.

(4) Anwalts- und Prozesskosten sind von der Kommune zu tragen, deren Forderung bestritten wird.

(5) Der ZVB werden zu den unter Abs. 3 aufgeführten Sachkosten auch angemessene investive Mittel (für Büroausstattung, EDV etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Kosten werden entsprechend des Umlageschlüssels verteilt.

(6) Die bei der Vollstreckung außerhalb der eigentlichen Forderung erzielten Gebühreneinnahmen und Erstattungen werden im Rahmen der Verteilung der Kosten nach dem Umlageschlüssel als Einnahmen verrechnet.

(7) Die Gemeinden Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und der Flecken Aerzen sowie die Kreisabfallwirtschaft zahlen vereinbarte Pauschalbeträge an die ZVB.

§ 4

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Lenkungsgruppe

(1) Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die aus je einem Vertreter der beteiligten Kommunen sowie der Leitung der ZVB besteht.

(2) Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Handhabung dieser Zweckvereinbarung werden in der Lenkungsgruppe mehrheitlich entschieden.

(3) Im Laufe des Verfahrens auftretende Auslegungs- oder Verfahrensfragen werden durch Protokollnotiz festgehalten.

(4) Die Leitung der ZVB hat der Lenkungsgruppe jährlich über die Ergebnisse der Vollstreckung zu berichten. Im Bedarfsfall wird die Lenkungsgruppe zeitnah unterrichtet.

§ 5

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NKomZG zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann im allseitigen Einvernehmen jederzeit geändert und/oder ergänzt sowie aufgelöst werden. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären.

(4) Für den Fall der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung ist dementsprechend die vollständige oder teilweise Rückabwicklung der Zweckvereinbarung vorzunehmen. Die Aufgaben der Vollstreckung sind insoweit auf die jeweilige Kommune zu übertragen. Die Personalgestellung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird insoweit widerrufen.

§ 6

Salvatorische Klausel

(1) Erweisen sich eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam, so ist die rechtsunwirksame Vorschrift im Geiste dieser Vereinbarung durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende, Regelung zu ersetzen.

(2) Das Gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung.

Hameln, den 21.12.2012

gez. Rüdiger Butte
Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

gez. Hartmut Büttner
Stadt Bad Münder am Deister
Der Bürgermeister

gez. Harald Krüger
Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister